

LIBERA

Vorsorgeexperten

Die Sozialversicherungen in der Schweiz

Stand 1. Januar 2023
www.libera.ch

Herausgeberin

Libera AG
Birsstrasse 320
Postfach
CH-4010 Basel
Tel. +41 61 205 74 00

Libera AG
Stockerstrasse 34
Postfach
CH-8022 Zürich
Tel. +41 43 817 73 00

Redaktion

Martin Hänggi, Pensionskassen-Experte SKPE,
Nicole Zimmermann, Master of Law, eidg. dipl. Sozialversicherungs-Expertin.

Diese Broschüre erscheint in deutscher, französischer, englischer
und italienischer Sprache.

Für die Richtigkeit und die Vollständigkeit des Inhalts übernimmt
die Libera keine Haftung. Redaktionsschluss: 22. November 2022.

Copyright by Libera AG

	1	Das Dreisäulenprinzip
AHVG	2	Alters- und Hinterlassenenversicherung
IVG	3	Invalidenversicherung
ELG	4	Ergänzungsleistungen zu AHV und IV
BVG	4	Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Säule 3a	6	Gebundene steuerlich privilegierte Vorsorge
AVIG	7	Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung
ÜLG	8	Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose
EOG	8	Erwerbsersatzordnung
UVG	9	Unfallversicherung
KVG	10	Krankenversicherung
FamZG	10	Familienzulagen
ATSG	11	Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts
	11	Bilaterale Abkommen
	11	Überblick über die Sozialversicherungen
	12	Rechtsquellen

Das Dreisäulenprinzip

Die Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod erfolgt in der Schweiz auf verschiedenen Ebenen und im Rahmen mehrerer aufeinander abgestimmter Sozialversicherungen.

1. Säule

Obligatorische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV). Diese beiden Versicherungen decken gemäss Gesetzesauftrag den Existenzbedarf der Versicherten im Alter oder bei Invalidität. Im Todesfall richtet die AHV Leistungen an die Hinterbliebenen aus.

Da in der Praxis die Renten dieses Ziel oft nicht erreichen, leistet die öffentliche Hand sogenannte Ergänzungsleistungen, d.h. bedarfsabhängige Zusatzleistungen an Leistungsbezüger von AHV und IV. AHV und IV sind Volksversicherungen für jedermann mit Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz.

2. Säule

Das Leistungsziel der Fortführung der gewohnten Lebenshaltung soll mit der beruflichen Vorsorge (Pensionskassen) für Arbeitnehmer verwirklicht werden. Das Gesetz (BVG) sieht eine obligatorische Minimallösung vor, nach welcher vom Einkommen bis zu einer bestimmten Höchstgrenze Beiträge zum Ansparen des Alterskapitals und zur Abdeckung des Risikoschutzes erhoben werden.

In der Praxis sind oft weitergehende Lösungen anzutreffen, weil die Minimallösung in der Regel zum Erlangen des Leistungsziels nicht ausreicht.

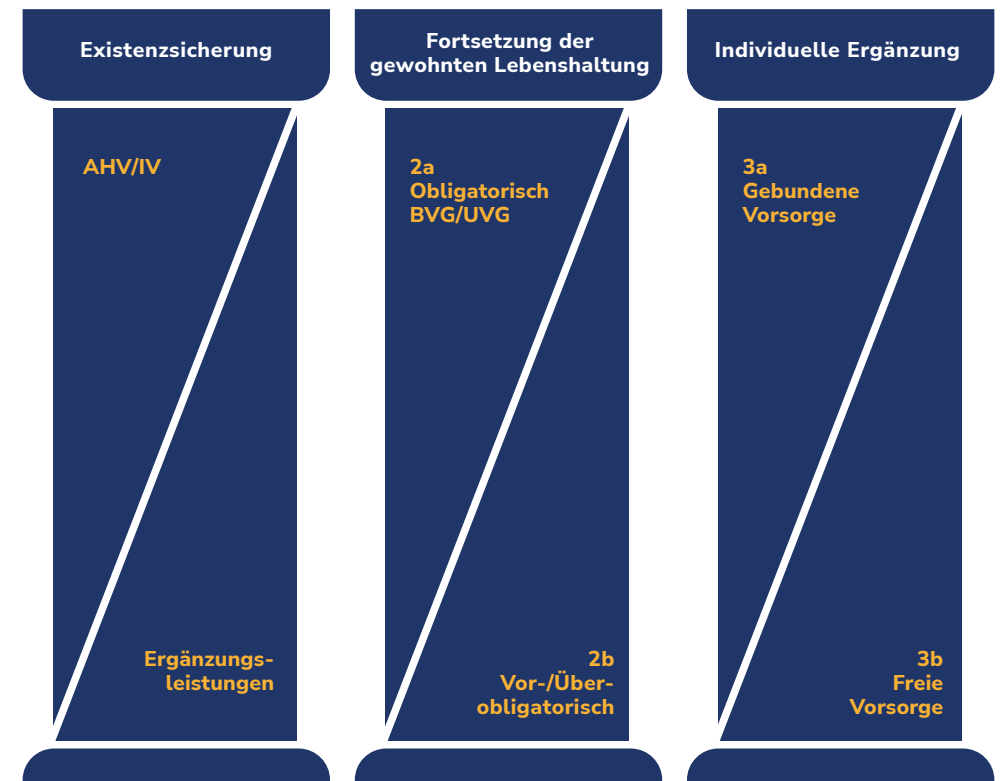
3. Säule

Die weitergehende Vorsorge soll im Rahmen des privaten Banken- und Versicherungssparens ermöglicht werden. Anreize zum Vorsorgesparen schaffen beispielsweise die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten für Beiträge an die sogenannte gebundene, d.h. nicht frei verfügbare Vorsorge (Säule 3a).

1. Säule Staatliche Vorsorge

2. Säule Berufliche Vorsorge

3. Säule Private Vorsorge



Alters- und Hinterlassenenversicherung

Die AHV-Renten werden grundsätzlich alle zwei Jahre an die Preisentwicklung des Mischindex angepasst, der dem arithmetischen Mittel zwischen Lohn- und Preisindex entspricht. Der Bundesrat hat per 1. Januar 2023 die AHV- und IV-Renten sowie den Betrag für den Lebensbedarf bei den Ergänzungsleistungen um 2,5 % angehoben.

Ziel und Zweck Sicherung des Existenzminimums bei Wegfall des Erwerbseinkommens infolge von Alter oder Tod.

Versicherte Personen Alle Personen mit Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz sowie (in besonderen Fällen) Personen, welche für einen schweizerischen Arbeitgeber im Ausland tätig sind.

Beitragsbemessungsgrundlage **Unselbstständigerwerbende**
Gesamtes Erwerbseinkommen (= alle Einkünfte, die mit dem Arbeitsverhältnis in einem Zusammenhang stehen). Die Beiträge werden durch den Arbeitgeber mit der Ausgleichskasse abgerechnet.

Geringfügige Einkommen bis CHF 2'300 pro Jahr können wahlweise der Beitragspflicht unterstellt werden (gilt nicht für Hausangestellte). Für Personen bis und mit Alter 25 werden bei Einkommen bis maximal CHF 750 im Jahr («Sackgeldjobs») Beiträge nur auf ihr Verlangen abgerechnet.

Selbstständigerwerbende

Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, vermindert um die gesetzlich vorgesehenen Abzüge. Die Beiträge werden auf der Basis des aktuellen Einkommens im Beitragsjahr berechnet.

Erwerbstätige AHV-Rentner

Erwerbstätige AHV-Rentner entrichten vom Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit nur für den Teil Beiträge, der je Arbeitgeber CHF 1'400 im Monat bzw. CHF 16'800 im Jahr übersteigt. Einkommensbestandteile über dieser Limite sind AHV-/IV-/EO-pflichtig, nicht aber ALV-pflichtig.

Nichterwerbstätige

Die Höhe der Beiträge wird auf der Basis des aktuellen Renteneinkommens und des Vermögens im laufenden Beitragsjahr berechnet. Beitragsfrei sind Frauen ab dem 64. und Männer ab dem 65. Altersjahr. Bei nicht erwerbstätigen Verheirateten gelten die Bezüge als bezahlt, wenn der erwerbstätige Ehegatte mindestens den doppelten Minimalbetrag entrichtet hat.

Erziehungsgutschriften/ Betreuungsgutschriften

Bei der Rentenberechnung werden auch Betreuungs- und Erziehungsgutschriften angerechnet. Diese Gutschriften sind Zuschläge zum rentenbildenden Erwerbseinkommen, sind aber keine direkten Geldleistungen. Der Anspruch auf Betreuungsgutschriften muss jährlich geltend gemacht werden.

Finanzierung/Beiträge

Die Beiträge für AHV, IV und EO werden gemeinsam erhoben und auch in einem Betrag ermittelt.

Unselbstständigerwerbende

AHV	8,70 %
IV	1,40 %
EO	0,50 %
Total	10,60 %

Die Beiträge für AHV, IV und EO werden paritätisch je zur Hälfte durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen (je 5,30 %).

Selbstständigerwerbende

AHV	8,10 %
IV	1,40 %
EO	0,50 %
Total	10,00 %

Für Erwerbseinkommen

- von CHF 58'800 bis CHF 9'800 gilt eine sinkende Skala von 10,000 % bis 5,371 %;
- unter CHF 9'800 mindestens CHF 514 (AHV, IV, EO).

Nichterwerbstätige

Beiträge für AHV, IV und EO je nach Höhe von Vermögen und Renteneinkommen (in CHF/Jahr): mindestens CHF 514, höchstens CHF 25'700.

Öffentliche Hand

Im Jahr 2021 wurden rund 27 % der jährlichen AHV-Beitragseinnahmen durch die öffentliche Hand finanziert. Dieser Anteil setzt sich zusammen aus dem Bundesbeitrag, den Abgaben aus den Mehrwertsteuereinnahmen und dem Ertrag aus der Spielbankenabgabe.

Invalidenversicherung

Versicherungsleistungen (Auswahl)

Jährliche ordentliche Renten für Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer ab Alter 64 (Frauen) respektive ab Alter 65 (Männer).

Rentenart	mind. CHF	max. CHF
Altersrente	14'700	29'400
Beide Renten eines Ehepaars		44'100
Witwen-/Witwerrente	11'760	23'520
Waisen- und Kinderrente	5'880	11'760
Vollwaisen- und Doppel-Kinderrente	8'820	17'640
Hilflosenentschädigung (zu Hause) leicht/mittel/schwer	2'940/7'356/11'760	

Vorbezug oder Aufschub der Altersrente

Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Frauen und Männer den Bezug der Altersrente

- um 1 oder 2 ganze Jahre (keine einzelnen Monate möglich) vorziehen oder
- um 1 bis höchstens 5 Jahre aufschieben.

Die Kürzung während dem Rentenvorbezug beträgt bei einem Jahr 6,8 % und bei zwei Jahren 13,6 %. Beim Erreichen des ordentlichen Rentenalters wird der Kürzungsbetrag neu festgesetzt. Bei einem Aufschub erhöht sich die Altersrente um einen monatlichen Zuschlag (max. 31,5 %). Während des Aufschubs kann die Rente nach freier Wahl abgerufen, d.h. bezogen werden.

Ausblick

Am 25. September 2022 haben Volk und Stände die Reform AHV 21 angenommen und damit die Finanzierung der AHV bis 2030 gesichert. Mit der Annahme wird das Rentenalter (neu: Referenzalter) der Frauen in vier Schritten von 64 auf 65 Jahre angehoben. Mit dem voraussichtlichen Inkrafttreten der Reform per 1. Januar 2024 erfolgt der erste Erhöhungsschritt im 2025, das Referenzalter 65 wird im 2028 erreicht. Frauen, welche der Übergangsgeneration angehören (Jahrgänge 1961 bis 1969), profitieren von Ausgleichsmassnahmen.

Die IV-Renten werden grundsätzlich alle zwei Jahre an die Preisentwicklung des Mischindexes angepasst, der dem arithmetischen Mittel zwischen Lohn- und Preisindex entspricht. Der Bundesrat hat per 1. Januar 2023 die IV-Renten angehoben.

Ziel und Zweck

(Wieder-)Eingliederung der Versicherten ins Erwerbsleben. Sicherung des Existenzminimums von Invaliden und deren Angehörigen.

Versicherte Personen

Siehe AHV (Seite 2).

Beitragsbemessungsgrundlage

Siehe AHV (Seite 2).

Finanzierung/Beiträge

Siehe AHV (Seite 2). Zusätzlich erhebliche Leistungen der öffentlichen Hand.

Versicherungsleistungen (Auswahl)

Eingliederungsmassnahmen

Medizinische und berufliche Massnahmen, Integrationsmassnahmen für die berufliche Eingliederung, Abgabe von Hilfsmitteln. Während Eingliederungsmassnahmen besteht ein Anspruch auf Taggelder.

Invalidenrente, Invalidenkinderrente

Invalidenrente 100 % in CHF: mind. 14'700, max. 29'400
Invalidenkinderrente: 40 % der Invalidenrente

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch in % einer ganzen Invalidenrente
40 %	25,0 %
41 % – 49 %	25,0 % + 2,5 % pro Prozentpunkt, um den der Invaliditätsgrad über 40 % liegt
50 %	50,0 %
51 % – 69 %	entspricht Invaliditätsgrad
70 % – 100 %	100,0 %

Hilflosenentschädigung für zu Hause lebende Personen

Hilflosigkeit leichten Grades	CHF	5'880	jährlich
Hilflosigkeit mittleren Grades	CHF	14'700	jährlich
Hilflosigkeit schweren Grades	CHF	23'520	jährlich

Hilflosenentschädigung für im Heim lebende Personen

Hilflosigkeit leichten Grades	CHF	1'476	jährlich
Hilflosigkeit mittleren Grades	CHF	3'672	jährlich
Hilflosigkeit schweren Grades	CHF	5'880	jährlich

Ergänzungsleistungen zu AHV und IV

Ziel und Zweck

Deckung des Existenzbedarfs von Leistungsbezügern der AHV und der IV, die in der Schweiz wohnen.

Leistungen

Geldleistungen

Jährliche Ergänzungsleistungen, die der Differenz zwischen den gesetzlich anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen entsprechen.

Im Rahmen der anerkannten Ausgaben beträgt der allgemeine Lebensbedarf für zu Hause lebende Personen:

Für Alleinstehende	CHF 20'100
Für Ehepaare	CHF 30'150
Für 1. Kind	CHF 7'380 unter 11 Jahre CHF 10'515 ab 11 Jahre
Für 2. Kind	CHF 6'150 unter 11 Jahre CHF 10'515 ab 11 Jahre
Für 3. Kind	CHF 5'125 unter 11 Jahre CHF 7'010 ab 11 Jahre
Für 4. Kind	CHF 4'270 unter 11 Jahre CHF 7'010 ab 11 Jahre
Für jedes weitere Kind	CHF 3'560 unter 11 Jahre CHF 3'505 ab 11 Jahre

Zusätzlich werden die Krankenversicherungsprämien in der Ergänzungsleistungsberechnung als Ausgabe berücksichtigt, dies in Höhe der effektiven Prämie, höchstens aber die regionale Durchschnittsprämie.

Sachleistungen

Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten, sofern nicht bereits durch eine Versicherung gedeckt.

Finanzierung

Die Ergänzungsleistungen werden vom Bund und von den Kantonen finanziert.

Durchführung

Die Ausrichtung der Ergänzungsleistungen erfolgt durch die Kantone. Die Anmeldung zum Leistungsbezug erfolgt bei der Zweigstelle der kantonalen Ausgleichskasse am Wohnsitz (Ausnahme Kanton ZH: Zusatzleistungsstelle der Wohnsitzgemeinde; Kanton BS: Amt für Sozialbeiträge; Kanton GE: Service des prestations complémentaires [SPC]).

Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Der Mindestzinssatz für das Jahr 2023 beträgt 1,00 %. Für Austrittsleistungen gilt ein Verzugszins von 2,00 %.

Ziel und Zweck

Sicherung der gewohnten Lebenshaltung (zusammen mit den Leistungen der AHV/IV). Die Vorschriften gemäss BVG sind als gesetzliche Mindestleistungen zu verstehen (Säule 2a). In der Praxis werden häufig weitergehende Vorsorgelösungen angeboten (Säule 2b).

Versicherte Personen

Obligatorisch

- Arbeitnehmende mit Jahreslohn über CHF 22'050 (18- bis 24-Jährige nur für Todesfall- und Invaliditätsrisiko, Ältere überdies für das Alter);
- Arbeitslose mit Taggeld von mindestens CHF 84,70 sind für die Risiken Tod und Invalidität versichert.

Freiwillig

Selbstständigerwerbende und Arbeitnehmende, die dem Obligatorium nicht unterstellt sind.

Beitragsbemessungsgrundlage

Koordinierter Jahreslohn = versicherter Lohn (AHV-Lohn abzüglich Koordinationsabzug von CHF 25'725).

Zu berücksichtigender AHV-Lohn

untere Grenze	CHF 22'050
obere Grenze	CHF 88'200

Koordinierter Lohn

untere Grenze	CHF 3'675
obere Grenze	CHF 62'475

Für arbeitslose Personen: zu berücksichtigender Tageslohn

untere Grenze	CHF 84,70
obere Grenze	CHF 338,70

Koordinationsabzug vom Tageslohn	CHF 98,80
----------------------------------	-----------

Koordinierter Tageslohn

untere Grenze	CHF 14,10
obere Grenze	CHF 239,90

Finanzierung/Beiträge

Die obligatorische berufliche Altersvorsorge wird durch Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber finanziert. Das Gesetz schreibt aber keine Beitragssätze vor, sondern lediglich die Altersgutschriften, die für jeden Versicherten auf einem individuellen Vorsorgekonto anzusparen sind. Das angesparte Kapital (Altersguthaben) wird bei der Pensionierung zur Finanzierung der Altersleistungen verwendet. Der Arbeitgeber bezahlt mindestens die Hälfte der insgesamt aufzuwendenden Beiträge. Je nach Pensionskassenregelung können Einheitsbeiträge oder altersabhängige Beiträge vorgesehen werden.

Alter	Altersgutschriften in % des versicherten Lohns
25 bis 34	7,0 %
35 bis 44	10,0 %
45 bis 54	15,0 %
55 bis 64/65	18,0 %

Der BVG-Beitrag für Arbeitslose (Risiken Tod und Invalidität) beträgt 0,25 % des koordinierten Tageslohnes und wird je zur Hälfte von der arbeitslosen Person und von der Arbeitslosenversicherung getragen.

Die Beiträge für Risikodeckung, Sicherheitsfonds und Verwaltungskosten betragen zusammen durchschnittlich 3 % bis 4 % des versicherten Lohns. Gesamtbeiträge (Säule 2a und Säule 2b): durchschnittlich zirka 20 % des versicherten Lohns bzw. zirka 15 % des AHV-Lohns. Die individuellen Beiträge hängen vom Alter der versicherten Person und vom Reglement der Vorsorgeeinrichtung ab.

Versicherungsleistungen

Altersrente

6,8 % des für die versicherte Person zu Beginn ihres Anspruchs vorhandenen Altersguthabens.

Invalidenrente

6,8 % der Summe aus dem Altersguthaben, das der Versicherte bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat, und aus den Altersgutschriften für die bis Alter 64 (Frauen) respektive 65 (Männer) fehlenden Jahre, ohne Zinsen, berechnet auf dem versicherten Lohn bei Beginn der Invalidität.

Ehegattenrente

60 % der Alters- bzw. der vollen Invalidenrente. Der eingetragene Partner / die eingetragene Partnerin ist dem Witwer / der Witwe gleichgestellt.

Kinder- und Waisenrenten

Kinder von pensionierten, invaliden oder verstorbenen Versicherten erhalten eine Rente in Höhe von 20 % der Alters- bzw. der Invalidenrente.

Form der Leistungen

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als Rente ausgerichtet. Der Versicherte kann verlangen, dass ihm ein Viertel des Altersguthabens als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet wird.

Anpassung an die Preisentwicklung

Auf den 1. Januar 2023 werden gewisse Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen zweiten Säule an die Preisentwicklung angepasst. Der Anpassungssatz beträgt 3,4 % für die seit 2019 laufenden Renten, 3,0 % für die seit 2011 laufenden Renten und 2,8 % für seit 2008 laufenden Renten. Die übrigen Renten werden nicht angepasst.

Wohneigentum

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über den Erwerb von Wohneigentum mit Mitteln der beruflichen Vorsorge kann die versicherte Person Teile ihrer Austrittsleistung für die Bestellung von Wohneigentum beziehen. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen in Höhe dieses Betrages verpfänden. Bezieht eine versicherte Person Teile der ihr zustehenden Austrittsleistung, so reduzieren sich ihre Vorsorgeleistungen.

Austrittsleistung

Bei Stellenwechsel wird das angesparte Altersguthaben an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz gemäss BVG (1,00 %) zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist sie ab dieser Frist mit dem Verzugszinssatz gemäss Art. 7 FZV (2,00 %) zu verzinsen.

Scheidung

Die während der Ehe erworbene Austrittsleistung wird grundsätzlich hälftig geteilt. Als massgebender Zeitpunkt für die Berechnung gilt die Einleitung des Scheidungsverfahrens. Wenn ein Ehegatte invalid oder bereits pensioniert ist, wird die hypothetische Austrittsleistung als Grundlage genommen oder die Rente wird geteilt und in eine lebens- lange Rente für den berechtigten Ehegatten umgerechnet.

Säule 3a (gebundene steuerlich privilegierte Vorsorge)

Einkauf in die Säule 2b

Die Einkaufsbestimmungen sehen bei der Berechnung der maximal möglichen Einkaufssumme den Einbezug des allfällig angesparten Guthabens in der Säule 3a vor. Es ist jeweils abzuklären, ob das Guthaben in der Säule 3a den grösstmöglichen Wert, welcher dem Jahrgang der versicherten Person zugeordnet wird (siehe Tabelle unten), übersteigt. Der übersteigende Betrag wird von der möglichen Einkaufssumme in Abzug gebracht (siehe auch Art. 60a BVV 2).

Geburtsjahr	Stand 31. Dezember 2022	Stand 31. Dezember 2023
1962 und früher	310'041	320'198
1963	299'428	309'478
1964	288'796	298'740
1965	278'574	288'416
1966	268'090	277'827
1967	258'009	267'645
1968	247'103	256'631
1969	236'153	245'570
1970	225'623	234'935
1971	215'175	224'382
1972	205'128	214'235
1973	195'219	204'227
1974	185'691	194'604
1975	176'437	185'258
1976	167'539	176'270
1977	158'770	167'414
1978	150'339	158'898
1979	141'974	150'450
1980	133'794	142'188
1981	125'662	133'975
1982	117'729	125'962
1983	109'773	117'927
1984	102'030	110'106
1985	94'198	102'196
1986	86'521	94'442
1987	78'861	86'705
1988	71'314	79'083
1989	63'815	71'509
1990	56'445	64'066
1991	49'171	56'719
1992	41'987	49'463
1993	34'874	42'278
1994	27'831	35'165
1995	20'798	28'062
1996	13'835	21'029
1997	6'883	14'008
1998	0	7'056

Bei unterjährigen Berechnungen sind die Werte zu interpolieren.

Ausblick

Durch die Annahme der Reform AHV 21 wird das Rentenalter (neu: Referenzalter) der Frauen auch in der beruflichen Vorsorge schrittweise auf 65 Jahre angehoben und eine flexible Pensionierung zwischen 63 und 70 Jahren ermöglicht. Die Botschaft des Bundesrats zur BVG-Reform, welche Umverteilungen reduzieren und das Leistungsniveau für tiefere Einkommen und Teilzeitbeschäftigte verbessern soll, wird weiterhin im Parlament diskutiert. Die Inkraftsetzung eines revidierten BVG dürfte daher nicht vor 2025 erfolgen.

Ziel und Zweck

Förderung der über die ersten beiden Säulen hinausgehenden, privaten Vorsorge. Bis zu einem bestimmten Betrag können Beiträge an die Säule 3a vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

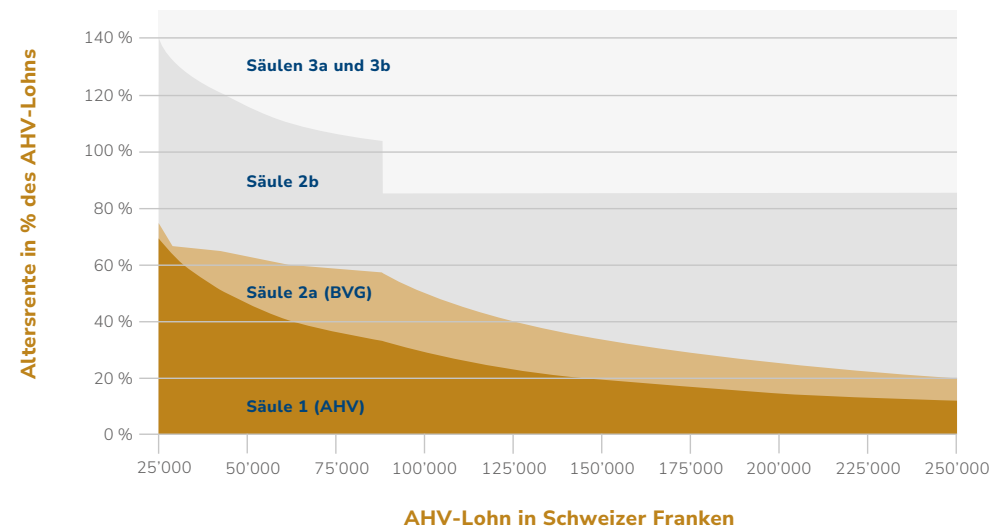
Vorsorgeformen

Bankensparen und Versicherungspolizen. Der maximal zulässige Abzug im 2023 beträgt CHF 7'056 (Normalabzug) bzw. CHF 35'280 (Selbständigerwerbende ohne 2. Säule).

Dieser Abzug kann sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei der kantonalen Einkommenssteuer geltend gemacht werden.

Bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit über das ordentliche AHV-Rücktrittsalter hinaus kann gleichzeitig auch das Vorsorgesparen in der Säule 3a weitergeführt werden. Das Fortsetzen des Vorsorgesparens ist maximal fünf Jahre über das ordentliche Rücktrittsalter möglich.

Zusammenspiel der 3 Säulen (Altersrenten)



In obiger Grafik ist die Altersrente unter Berücksichtigung der Angemessenheit in Säule 2b angegeben.

Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung

Ziel und Zweck	Angemessener Erwerbsausfallersatz, Verhütung drohender und Bekämpfung bestehender Arbeitslosigkeit sowie Förderung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt.
Versicherte Personen	Alle unselbstständigerwerbenden AHV-Beitragspflichtigen bis zum 64. (Frauen) bzw. 65. (Männer) Altersjahr und Nichterwerbstätige unter bestimmten Voraussetzungen.
Beitragsbemessungsgrundlage	AHV-pflichtiger Lohn, im Maximum CHF 148'200.
Versicherter Lohn	AHV-pflichtiger Lohn; im Maximum CHF 148'200. Nicht versichert sind Löhne aus arbeitsmarktlichen Massnahmen, die von der öffentlichen Hand finanziert werden.
Finanzierung/Beiträge	Jeweils jährlich 2,2 % vom AHV-pflichtigen Lohn bis CHF 148'200; je zur Hälfte durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen. Die Versicherung wird auch durch Vermögenserträge des Ausgleichsfonds finanziert. Zudem beteiligt sich der Bund an den Kosten für Vermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen.
Ausnahmen der Beitragspflicht	<ul style="list-style-type: none">– In der Landwirtschaft mitarbeitende Familienmitglieder des Betriebsinhabers, die für die Familienzulagen als selbstständige Landwirte gelten;– Frauen und Männer nach Vollendung des 64. bzw. 65. Altersjahres;– Arbeitgeber für Lohnfortzahlungen an obige Personen;– Arbeitslose, die Arbeitslosenentschädigung erhalten, sowie die Arbeitslosenkasse für den entsprechenden Arbeitgeberanteil.

Versicherungsleistungen

Arbeitslosenentschädigung

Höhe:

- (Volles) Taggeld von 80 % des versicherten Lohns nebst Kinder- und Ausbildungszulagen, sofern für das Kind nicht bereits anderweitig ein Anspruch auf Zulagen besteht;
- Taggeld von 70 % für Versicherte ohne Kinder bis 25 Jahre, nicht invalide Versicherte und Versicherte mit einem vollen Taggeld von über CHF 140.

Dauer:

- Max. 200 Taggelder (TG) (mind. 12 Monate Beitragszeit, unter 25 Jahre, keine Kinder);
- max. 260 TG (mind. 12 Monate Beitragszeit und über 25 Jahre);
- max. 400 TG (mind. 18 Monate Beitragszeit);
- max. 520 TG (mind. 22 Monate Beitragszeit und über 55 Jahre oder Bezug von IV-Rente mit IV-Grad über 40 %);
- max. 90 TG (Beitragsbefreite).

Wartezeiten: 0–120 Tage.

Kurzarbeitsentschädigung

80 % des anrechenbaren Verdienstaufschlags während höchstens 12 Abrechnungsperioden innerhalb von 2 Jahren.

Schlechtwetterentschädigung

80 % des anrechenbaren Verdienstaufschlags während höchstens 6 Abrechnungsperioden innerhalb von 2 Jahren.

Insolvenzentschädigung

Lohnforderungen für die letzten vier Monate des Arbeitsverhältnisses vor Konkurseröffnung sowie allfällige Lohnforderungen für Arbeitsleistungen nach der Konkurseröffnung, jedoch maximal CHF 12'350 im Monat.

Arbeitsmarktliche Massnahmen

- Bildungsmassnahmen (Kurse);
- Beschäftigungsmassnahmen, einschl. Kostenerstattung an Organisatoren von Beschäftigungsmassnahmen;
- spezielle Massnahmen (Einarbeitungszuschüsse, Pendlerkosten- und Wochenaufenthalterbeitrag, Ausbildungszuschüsse, Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit).

Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Ziel und Zweck	Existenzsicherung von Personen, die kurz vor dem Erreichen des Rentenalters ihre Erwerbsarbeit verloren haben und ab dem 60. Altersjahr ausgesteuert werden.
Leistungen	<p>Geldleistungen</p> <p>Jährliche Überbrückungsleistungen, die der Differenz zwischen den gesetzlich anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen entsprechen. Begrenzung auf einen Maximalbetrag von CHF 45'225 bei einer alleinstehenden Person bzw. CHF 67'838 bei Ehepaaren.</p> <p>Sachleistungen</p> <p>Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bis zu einem Betrag von maximal CHF 5'000 bei alleinstehenden Personen bzw. CHF 10'000 bei Ehepaaren, sofern der maximale Betrag der Überbrückungsleistungen nicht erreicht wird.</p>
Finanzierung	Die Überbrückungsleistungen werden vom Bund finanziert.
Durchführung	Für die Anmeldung und die Ausrichtung der Überbrückungsleistungen ist die Zweigstelle der kantonalen Ausgleichskasse am Wohnsitz zuständig (Ausnahme Kanton ZH: Zusatzleistungsstelle der Wohnsitzgemeinde; Kanton BS: Amt für Sozialbeiträge; Kanton GE: Service des prestations complémentaires [SPC]).

Erwerbsersatzordnung

Ziel und Zweck	Teilweise Deckung des Erwerbsausfalls u.a. während des Armee-, Zivildienst- und Zivildienstes (Erwerbsausfallentschädigung EO), der Mutterschaft (Mutterschaftsentschädigung), der Vaterschaft (Vaterschaftsentschädigung), bei Adoption (Adoptionsentschädigung) und der Betreuung des schwer beeinträchtigten minderjährigen Kindes (Betreuungsentschädigung).
Versicherte Personen	Siehe AHV (Seite 2).
Finanzierung/Beiträge	Beiträge (Grundlage: AHV) und Mittel aus dem Ausgleichsfonds der EO. Der Beitrag vom Erwerbseinkommen beträgt 0,5 %. Beiträge werden nach einer sinkenden Skala erhoben. Nichterwerbstätige entrichten einen Beitrag von CHF 24 bis CHF 1'200 im Jahr.
Anspruchsberechtigte	<p>Adoptionsentschädigung</p> <p>Personen, die ein Kind adoptieren und zum Zeitpunkt der Aufnahme eines unter 4-jährigen Kindes</p> <ul style="list-style-type: none">– angestellt, selbständig oder erwerbstätig sind und– in den 9 Monaten vor der Aufnahme des Adoptivkindes in der AHV obligatorisch versichert und in dieser Zeit mindestens fünf Monate erwerbstätig gewesen sind. <p>Betreuungsentschädigung</p> <p>Eltern, die aufgrund einer schweren Gesundheitsbeeinträchtigung ihres minderjährigen Kindes die Erwerbstätigkeit für die Betreuung des Kindes unterbrechen und zu diesem Zeitpunkt:</p> <ul style="list-style-type: none">– angestellt, selbständig oder arbeitslos sind;– Taggeldleistungen infolge Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität erhalten;– in einem Arbeitsverhältnis stehen, aber wegen Ansprucherschöpfung keine Lohnfortzahlung oder kein Taggeld erhalten. <p>Erwerbsausfallentschädigung</p> <p>Personen, die im In- oder Ausland wohnen und einen der folgenden Dienste leisten:</p> <ul style="list-style-type: none">– Militärdienst;– Zivildienst;– Zivilschutz;– Rotkreuzdienst;– Beteiligung an eidgenössischen oder kantonalen Kaderbildungskursen von Jugend und Sport;– Beteiligung an Jungschützenleiterkursen.

Unfallversicherung

Anspruchsberechtigte

Mutterschaftsentschädigung

- Bei der Niederkunft angestellte, selbstständige oder arbeitslose Frauen;
- Frauen, die bei der Niederkunft Taggeldleistungen infolge Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität erhalten;
- Frauen, die bei der Niederkunft in einem Anstellungsverhältnis stehen, aber wegen Ansprucherschöpfung keine Lohnfortzahlung oder kein Taggeld erhalten.

Vaterschaftsentschädigung

- Zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes erwerbstätig;
- In den neun Monaten vor der Geburt in der AHV obligatorisch versichert und in dieser Zeit mindestens fünf Monate erwerbstätig.

Versicherungsleistungen

Adoptionsentschädigung

- Dauer: während 2 Wochen. Für den Bezug der Adoptionsentschädigung besteht eine Rahmenfrist von einem Jahr;
- Höhe des Taggeldes: 80 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor Bezug des Adoptionsurlaubes, max. CHF 220/Tag.

Betreuungsentschädigung

- Dauer: während 14 Wochen. Für den Bezug der Betreuungsentschädigung gilt eine Rahmenfrist von 18 Monaten (kann frei zwischen den Elternteilen aufgeteilt werden);
- Höhe des Taggeldes: 80 % des Durchschnittseinkommens vor Anspruchsbeginn, max. CHF 220/Tag.

Erwerbsausfallentschädigungen

Grundentschädigung (unabhängig von Zivilstand) in CHF/Tag:

Erwerbstätige (E)	69–220	
Nichterwerbstätige (NE)	69–124	
Kinderzulagen (je Kind)	22	
Gesamtentschädigung E/NE (max.)	275/138	
Zulage für Betreuungskosten	22–75	effektive Kosten
Betriebszulage	75	

Mutterschaftsentschädigung

- Dauer: während 14 Wochen (98 Tage) nach der Niederkunft;
- Höhe des Taggeldes: 80 % des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, max. CHF 220/Tag.

Vaterschaftsentschädigung

- Dauer: während 2 Wochen (14 Tage). Für den Bezug der Vaterschaftsentschädigung gilt eine Rahmenfrist von sechs Monaten;
- Höhe des Taggeldes: 80 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes, max. CHF 220/Tag.

Ziel und Zweck

Behebung oder Milderung von gesundheitlichen, wirtschaftlichen und immateriellen Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten für alle Arbeitnehmer.

Versicherte Personen

Obligatorisch

Berufsunfälle: alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden.
Nichtberufsunfälle: alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 8 Stunden bei einem Arbeitgeber.

Freiwillig

Selbstständigerwerbende und mitarbeitende Familienangehörige.

Beitragsbemessungsgrundlage

Massgebender AHV-pflichtiger Lohn, max. CHF 148'200 pro Jahr, CHF 12'350 pro Monat oder CHF 406 pro Tag.

Versicherter Lohn

Massgebender AHV-pflichtiger Lohn, max. CHF 148'200.

Finanzierung/Prämien

Berufsunfallversicherung

Zulasten des Arbeitgebers: Höhe der Prämien je nach Risiko (Wirtschaftszweig).

Nichtberufsunfallversicherung

In der Regel zulasten der Arbeitnehmenden: Höhe der Prämien je nach Wirtschaftszweig.

Versicherungsleistungen (Auswahl)

Wichtigste Sachleistungen

- Heilbehandlungen (ambulant und stationär);
- Hilfsmittel;
- Reise-, Transport- und Rettungskosten.

Wichtigste Geldleistungen

- (sofern nicht anders angegeben in % des versicherten Lohns):
- Taggelder (max. 80 %);
 - IV-Rente (bei voller Invalidität max. 80 %) oder Abfindung;
 - Hinterlassenenleistungen: Rente oder Abfindung für den Ehegatten (Rente: 40 %) und den geschiedenen Ehegatten (Rente: 20 %); Halbwaisenrente (15 %); Vollwaisenrente (25 %);
 - Hilfslosenentschädigung: monatlich CHF 812–2'436;
 - Integritätsentschädigung: nach Schwere des Schadens; einmalig max. CHF 148'200.

Krankenversicherung

Gemäss dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) steigt 2023 die mittlere Prämie in der obligatorischen Krankenversicherung um 6,6 %. Auf der Website des BAG (www.priminfo.ch) steht ein Prämienrechner zum Vergleich aller genehmigter Prämien der Grundversicherung zur Verfügung.

Ziel und Zweck	Übernahme der Heilungs- und Pflegekosten bei Krankheit und Unfall, soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt, sowie bei Mutterschaft.
Versicherte Personen	Alle Personen mit Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz.
Finanzierung/Beiträge	Beiträge der Versicherten Jede Krankenkasse muss von allen Personen, die innerhalb des gleichen Kantons in der gleichen Prämienregion wohnen, die gleiche Versicherungsprämie verlangen. Bund und Kantone richten Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen aus. Kostenbeteiligung Franchise: fester Jahresbetrag, der im Schadenfall selbst zu übernehmen ist, für Erwachsene mindestens CHF 300. Zur Wahl stehen CHF 500, 1'000, 1'500, 2'000 und 2'500. Selbstbehalt: 10 % bis max. CHF 700 der die Franchise übersteigenden Kosten.
Prämienreduktion durch	<ul style="list-style-type: none">– Wahl einer höheren Franchise;– Einschränkung der Arzt- und Spitalwahl durch Anschluss an eine HMO-Versicherung, ein Hausarztmodell oder an ein telemedizinisches Modell;– Ausschluss der Unfalldeckung für UVG-Versicherte.
Versicherungsleistungen (Auswahl)	<ul style="list-style-type: none">– Ärztliche und chiropraktische Leistungen;– Leistungen der Komplementärmedizin;– Präventionsmassnahmen;– besondere Leistungen bei Mutterschaft;– zahnärztliche Behandlungen (sehr eingeschränkt);– Beiträge an Transport- und Rettungskosten;– Analysen und Arzneimittel.

Familienzulagen

Ziel und Zweck	Teilweiser Ausgleich der finanziellen Belastung durch ein oder mehrere Kinder.
Anspruchsberechtigte	In der AHV obligatorisch versicherte Arbeitnehmer, Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige, Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber und arbeitslose Mütter, die eine Mutterschaftsentschädigung beziehen.
Mindestansätze	Nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG, in Kraft seit 1. Januar 2009) werden in allen Kantonen mindestens die folgenden Zulagen pro Kind und Monat ausgerichtet: <ul style="list-style-type: none">– Eine Kinderzulage von CHF 200 für Kinder bis 16 Jahre oder bis zum Anspruch auf Ausbildungszulagen;– eine Ausbildungszulage von CHF 250 für Jugendliche, die eine nachobligatorische Ausbildung absolvieren, frühestens ab 15 Jahren, längstens bis 25 Jahre.
Familienzulagen in der Landwirtschaft	Landwirtschaftliche Arbeitnehmende: Familienzulagen im Mindestumfang des FamZG und Haushaltzulage CHF 100/Monat. Haupt- und nebenberuflich selbstständige Landwirte / hauptberuflich selbstständige Älpler: Familienzulagen im Mindestumfang des FamZG.
Kantonale Familienzulagen	Die kantonalen Ansätze der für 2023 ausgerichteten Zulagen können auf der Webseite des Bundesamts für Sozialversicherungen (www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/famz.html) eingesehen werden.

Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts

Das ATSG vereinheitlicht innerhalb des Sozialversicherungsrechts (mit Ausnahme der beruflichen Vorsorge) Begriffe und Verfahren, stimmt die Leistungen aufeinander ab und regelt den Rückgriff auf Dritte. Das Gesetz sieht unter anderem vor, dass die eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaft der Ehe, die gerichtliche Auflösung der Partnerschaft der Scheidung und die überlebende Person beim Tod ihrer Partnerin oder ihres Partners dem Witwer / der Witwe gleichgestellt ist. Dieses Gesetz ist anwendbar, wenn und soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze solches vorsehen.

Bilaterale Abkommen

Seit dem 1. Januar 2017 ist das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft auch auf den neuen Mitgliedstaat Kroatien ausgeweitet. Während einer Übergangsphase von maximal sieben Jahren gelten gegenüber kroatischen Staatsangehörigen besondere Bestimmungen mit arbeitsrechtlichen Beschränkungen und Höchstzahlen.

Überblick über die Sozialversicherungen

	Versicherter Lohn	Beiträge	Leistungen
AHVG	Rentenbildend: bis maximal CHF 88'200 Beitragspflichtig: unbegrenzt	Unselbstständigerwerbende 8,7 % Selbstständigerwerbende 8,1 %	Altersrenten, Zusatzrenten, Kinderrenten, Witwen- und Witwerrenten, Waisenrenten, Hilflosenentschädigung, Hilfsmittel
IVG	Wie AHV	Unselbstständigerwerbende 1,4 % Selbstständigerwerbende 1,4 %	Eingliederungsmassnahmen, Invaliden-, Zusatz- und Kinderrenten, Hilflosenentschädigung, Assistenzbeitrag
ELG			Bedarfsabhängige Zuschüsse zu Leistungen von AHV und IV
BVG	AHV-Lohn abzüglich CHF 25'725, minimal CHF 3'675	Je nach Pensionskassenreglement	Altersleistungen, Ehegatten-, Waisen- und Invalidenrenten, Kinderrenten bei Alter und Invalidität
AVIG	AHV-pflichtiger Lohn bis maximal CHF 148'200	2,2 % für Lohnbestandteile bis CHF 148'200	Arbeitslosen-, Kurzarbeits-, Schlechtwetter- und Insolvenzentschädigung, arbeitsmarktliche Massnahmen, Beratung und Vermittlung
ÜLG			Bedarfsabhängige Leistungen bis zur Pensionierung
EOG	Wie AHV und IV	Unselbstständigerwerbende 0,50 % Selbstständigerwerbende 0,50 %	Taggelder (bei EO: inkl. Kinderzulagen) sowie bei EO: Zulage für Betreuungskosten, Betriebszulagen
UVG	Maximal CHF 148'200	Je nach Wirtschaftszweig, Gefahrenklasse und -stufe der Betriebe	Sachleistungen (z.B. Heilbehandlung, Hilfsmittel), Geldleistungen (z.B. Taggelder, Hinterlassenenleistungen, Invalidenrente, Hilflosen- und Integritätsentschädigung)
KVG		Kopfbeiträge je nach Krankenkasse und -stufe der Betriebe	Übernahme der Heilungskosten und Krankenpflegekosten
FamZG/FLG		Nach kantonalen Ansätzen	Kinder- und Ausbildungszulagen, ggf. Geburts- und Adoptionszulagen, Haushaltszulage (Landwirtschaft)

Rechtsquellen

AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung	20.12.1946
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung	19.06.1959
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	06.10.2006
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	25.06.1982
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	17.12.1993
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	18.04.1984
BVV 3	Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen	13.11.1985
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung	25.06.1982
ÜLG	Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose	19.06.2020
EOG	Bundesgesetz über den Erwerb für Dienstleistende und bei Mutterschaft	25.09.1952
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung	20.03.1981
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung	18.03.1994
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts	06.10.2000
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare	18.06.2004
FamZG	Bundesgesetz über die Familienzulagen Kantonale Gesetze über die Familienzulagen	24.03.2006
FLG	Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft	20.06.1952



Die Libera ist eine führende Schweizer Anbieterin für die Vorsorgeberatung und die Administration von Pensionskassen sowie von Unternehmen. Zu unseren Kernkompetenzen zählen Expertentätigkeit und versicherungstechnische Beratung, Bilanzierung nach internationalen Rechnungslegungsstandards, Leitung der Pensionskassenadministration, technische und administrative Verwaltung sowie Finanz- und Wertschriftenbuchhaltung. Zusätzlich bieten wir Rechtsberatung, Anlageberatung und Insurance Solutions (Beratung für Personenversicherungen) an.

Libera AG
Birsstrasse 320, Postfach, CH-4010 Basel, Tel. + 41 61 205 74 00
Stockerstrasse 34, Postfach, CH-8022 Zürich, Tel. + 41 43 817 73 00